

# RS OGH 2008/7/9 7Ob94/08m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2008

## Norm

ZPO §228 A1

ZPO §228 B1

## Rechtssatz

Wird der Kläger -entsprechend seinem Begehr - so gestellt, wie er stünde, wenn den Mitarbeitern des Versicherungsmaklers der Beklagten keine Verletzung von Aufklärungspflichten anzulasten wäre, so hätte er erst nach Vertragsende des mit der Versicherungs AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags über den dann abzurechnenden Geldbetrag verfügen können, sodass auch erst dann Fälligkeit dieses Anspruchs eingetreten wäre. Daher fehlt es bis dahin an der Möglichkeit der Einbringung einer Leistungsklage, sodass ein rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung der Haftung der Beklagten für den aus dem vorzeitigen Rückkauf des früher bestehenden Lebensversicherungsvertrags entstandenen Schaden schon deshalb zu bejahen ist (in diesem Sinne schon 7 Ob 320/03i).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 94/08m

Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 94/08m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123769

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)